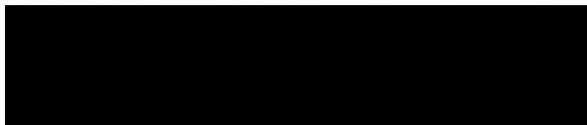


Gestattungsvertrag über die Nutzung eines Grundstücks zur Errichtung und Unterhaltung einer Zuwegung sowie zum Verlegen von Kabelanlagen für das Windgebiet Lübesse / Sülte

zwischen



- im folgenden **Gestattungsgeber** genannt -

und der

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Obotritenring 40, 19053 Schwerin

vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Torsten Hinrichs und Thorsten Erke

- im folgenden **Gestattungsnehmerin** genannt —

- nachstehend zusammen **Parteien** genannt -

Präambel

Die Gestattungsnehmerin entwickelt die Infrastruktur für erneuerbare Energieprojekte bestehend aus den Wege- und Netzanbindungen und sichert damit den dauerhaften Betrieb der Energieerzeugungsanlagen. Nach Vorlage der erforderlichen Genehmigungen sowie einer verbindlichen Finanzierungszusage für die Windenergieanlagen im Windgebiet Lübesse /Sülte plant die Gestattungsnehmerin die benötigte Infrastruktur wie Wege und Kranstellflächen zu errichten und dreiphasige 30-kV-Stromkabel nebst Steuer- und Kommunikationskabel zu verlegen und zu betreiben.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des folgenden Grundbesitzes:

Grundbuch von	Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübesse	633	Lübesse	2	33
Lübesse	618	Lübesse	2	37/74
Lübesse	412	Lübesse	2	29/3

und gestattet der Gestattungsnehmerin den Vertragsgegenstand für Zuwegung und die Verlegung von Kabelanlagen zu nutzen.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- 1) Der Gestattungsgeber gestattet der Gestattungsnehmerin, auf dem in § 1 genannten Grundbesitz eine dauerhafte Zuwegung zu errichten, zu unterhalten und zu benutzen. Der Grundbesitz wird mit einem geschotterten Weg mit einer max. Breite auf geraden Wegeabschnitten von 5 m Breite und geschotterten Kurvenaufweitungen ausgebaut. Alle zum Ausbau der Zuwegung notwendigen Maßnahmen für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen werden der Gestattungsnehmerin ebenfalls gestattet – so auch im Umfeld der Wegeflächen, zum Beispiel der Schaffung notwendiger Freiraumprofile und temporär genutzte Wegeflächen.
- 2) Der Gestattungsgeber gestattet der Gestattungsnehmerin auf den oben genannten Grundbesitz innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und einer Tiefe von ca. 1,10 m Mittelspannungskabel und Telekommunikationskabel auf einer Länge von ca. 148 m im Erdreich zu verlegen, dort dauernd zu belassen, zu unterhalten, zu betreiben und auszuwechseln. Eine Verbindung der verlegten Kabelanlagen mit dem Grund und Boden des Gestattungsgebers im Sinne des § 946 BGB findet nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) statt und ist damit zeitlich befristet. Diese Anlagen werden damit ausdrücklich nicht Bestandteil des jeweiligen Grundstücks, sondern verbleiben im Eigentum der Gestattungsnehmerin.
- 3) Die Lage der Zuwegung sowie der Verlauf der Kabelanlage ist in dem als **Anlage 1** beiliegenden vorläufigen Lageplan eingezeichnet. Sollte es technisch erforderlich sein, können Zuwegung und die Kabel auch anders verlaufen bzw. verlegt werden. Der Gestattungsgeber erhält spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten einen endgültigen Lageplan, aus dem sich die tatsächlichen Nutzungen seines Grundbesitzes ergibt.
- 4) Der Gestattungsgeber räumt der Gestattungsnehmerin oder den von ihr Beauftragten das Recht ein, den Grundbesitz zu Bau- Kontroll- und Reparaturzwecken zu betreten und auch mit Schwerlasttransporten zu befahren und während der Bauarbeiten auf dem Grundbesitz die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern. Zudem ist die Gestattungsnehmerin berechtigt vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen und Vermessungen vorzunehmen.

§ 3 Pflichten des Gestattungsgebers

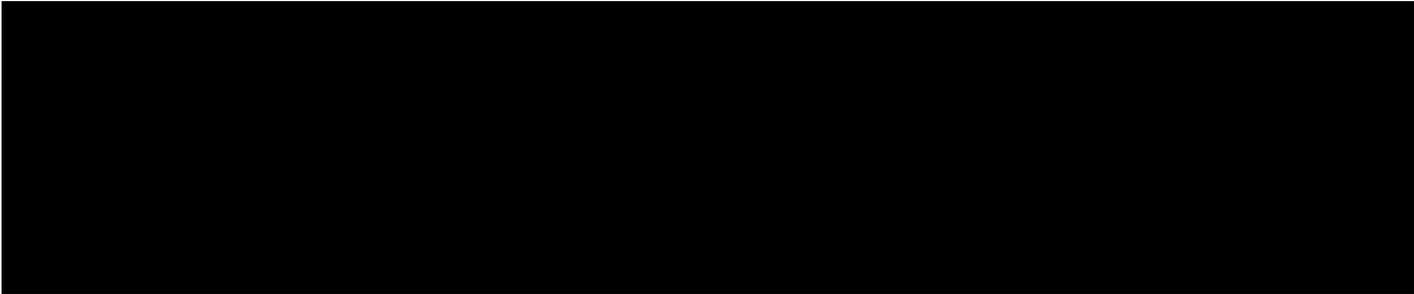
- 1) Der Gestattungsgeber hat das Recht, den Vertragsgegenstand bzw. den nicht für die Windenergieanlagen im Windpark Lübesse / Sülte benötigten Teil des Grundbesitzes solange und soweit zu bewirtschaften, dass die Errichtung und der Betrieb der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zugunsten der Gestattungsnehmerin nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Der Gestattungsgeber verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück veräußert oder sich in sonstiger Weise vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Übernehmer (bzw. Käufer) tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Gestattungsvertrag vom _____ sowie der im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und Vormerkung dem Berechtigten, insbesondere

Anlagen:

Anlage 1: vorläufiger Lageplan

Anlage 2: Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung (Muster)



Schwern, 25.07.2022
Ort, Datum

I. Weidls
Gestattungsnehmerin